



Kommission Liegenschaften und Sportanlagen

Richtlinie zur Vergabe von Bootsplätzen Hafenplätze (Trockenplätze sinngemäss)

Art	Situation Beschreibung	Vergabekriterien	
		Prio- rität	Aktion
A	Bisheriger Eigner verlässt Platz mit Boot	1	Neubesetzen ab Warteliste in aufsteigender Reihenfolge. Auflagen betreffend Minimalzahl auswärtige Boote beachten
		2	Falls möglich / Wünsche vorliegen, Rochaden vornehmen
B	Bisheriger Eigner bietet Boot mit Platz zum Verkauf an	1	Wartelistenplätze 1 bis 5 auf Kaufmöglichkeit hinweisen (durch Eigner / GBA gibt nur Namen bekannt)
		2	Wartelistenplätze 6 bis 10 auf Kaufmöglichkeit hinweisen (durch Eigner / GBA gibt nur Namen bekannt)
		3	Falls kein Käufer ab Warteliste, und Boot nicht mehr vom Eigner genutzt wird, erlischt Mietvertrag ab folgender Saison
		4	Vorgehen gemäss Situation A
C1	Eigner überlässt/verkauft Boot Ehegatte oder Lebenspartner	1	ohne Warteliste-Eintrag möglich, wenn Boot zusammen genutzt wurde
C2	Eigner überlässt/verkauft Boot an Kind	1	Kinder können Boot mit Platz übernehmen, sofern sie seit 5 Jahren oder seit der Volljährigkeit auf der Warteliste sind. Ist kein Nachkomme volljährig, so ist Übernahme möglich, sofern dieser in max. 2 Jahren vollj. wird
C3	Eigner verstirbt	1	Ehegatte/Lebenspartner und Kinder können Boot mit Platz übernehmen, auch ohne Warteliste-Eintrag
D	Ein Eigner X will ein anderes Boot mit Platz von Y übernehmen	1	Bisheriger Mietvertrag (Boot X) erlischt
		2	Neuvergabe gemäss Situation B (Eigner X erhält das andere Boot mit dem anderen Platz (Y) nur, wenn 1-10 auf Warteliste nicht wollen (Abklärung bei 1-10 durch GBA)
E	Ein Bojenplatzmieter will ein Boot mit Platz übernehmen, ist aber nicht auf der Warteliste	1	Vorgehen gemäss Situation B (also wenn 1-10 dieses Boot nicht wollen, könnte Bojenplatzmieter übernehmen)
F	Ein Trockenplatzmieter will ein Boot mit Platz übernehmen, ist aber nicht auf der Warteliste	1	Vorgehen gemäss Situation B (also wenn 1-10 dieses Boot nicht wollen, könnte Bojenplatzmieter übernehmen)
G	Ersteigner tritt aus Eignergemeinschaft aus, Miteigner wird (Erst-)Eigner	1	Miteigner kann als (Erst-)Eigner Mieter werden, sofern Eignergemeinschaft seit mindestens 5 Jahren besteht
		2	Falls Eignergemeinschaft noch nicht 5 Jahre bestanden hat und Ersteigner austreten will, erlischt Mietvertrag ab folgender Saison
H	Ein Eigner nimmt einen Miteigner auf	1	nur mit schriftlichem Gesuch an Kommission Liegenschaften und Sportanlagen möglich
		2	Übernahmefähigkeit gemäss Situation Art G
I	Ein Bojenplatzmieter meldet sich auf die Warteliste	1	Wird entsprechend der bisherigen Dauer der Bojenplatzmiete in die Warteliste eingereiht
J	Ein Trockenplatzmieter meldet sich auf die Warteliste	1	Wird entsprechend der bisherigen Dauer der Trockenplatzmiete in die Warteliste eingereiht

Definitionen:

- Eigner: Bootsbesitzer und Platzmieter
- Platzmieter: Pro Platz ist nur ein Mieter möglich, auch bei Eignergemeinschaften
- Ersteigner: Mitbesitzer eines Bootes und Platzmieter
- Miteigner: Mitbesitzer eines Bootes, nicht Platzmieter
- Warteliste: Einmalige Gebühr von Fr. 50.--
Mindestalter ist Volljährigkeit

Über Ausnahmen befindet die Kommission Liegenschaften und Sportanlagen.